

VERTRAG

über die Einspeisung elektrischer Energie aus EEG-Anlagen

zwischen

– nachstehend "Anlagenbetreiber" genannt –

und

Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 2
83308 Trostberg

– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

Präambel:

Zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom betreibt der Anlagenbetreiber eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Zur Regelung der Einspeisebedingungen auf Grundlage des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG2023) in der Fassung vom 20.07.2022 (im Folgenden „EEG“ genannt) in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

1. Art und Umfang der Einspeisung

1.1 Der Anlagenbetreiber ist Betreiber folgender Anlage(n) zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des EEG (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Anlagenstandort:

Energieträger: Solar

Anzahl baugleicher Anlagen:

Hersteller:

Typ:

Elektrische Leistung in kWp:

Datum der Inbetriebnahme:

1.2 Der Anlagenbetreiber speist nach den gesetzlichen Vorgaben den in der Anlage ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugten Strom (EE-Strom) unmittelbar oder mittelbar in das Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers ein und veräußert den erzeugten Strom an den Netzbetreiber oder an Dritte im Wege der Direktvermarktung und/oder verbraucht den erzeugten Strom selbst.

1.3 Die erzeugte elektrische Energie wird

- vollständig in das Netz des Netzbetreibers eingespeist
- teilweise in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung/Eigenverbrauch)
- teilweise in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung/Mieterstrom)

Ein Erzeugungszähler ist

- installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite
- nicht installiert

kaufmännisch-bilanziell gemäß § 11 Abs. 2 EEG weitergegeben. Ein Erzeugungszähler ist installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite. (Voraussetzung: bilanzielle Berücksichtigung der Anlage im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Drittem/Anlagenbetreiber.)

- 1.4 Der Netzbetreiber nimmt die in der Anlage erzeugte elektrische Energie an der Übergabestelle ab und vergütet diese gemäß Ziffer 3. Eine Direktvermarktung durch den Anlagenbetreiber nach § 20 EEG und § 21a EEG bleibt davon unberührt.

2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen

- 2.1 Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Anlagenbetreibers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Dritten am Verteilungsnetz des Netzbetreibers als Übergabestelle. Endpunkt ist die Hausanschlussicherung (Anlage 1). Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1 genannte Anlage in Höhe von _____ kVA darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.
- 2.2 Der Messstellenbetrieb erfolgt nach § 10a EEG in Verbindung mit dem Messstellenbetriebsgesetz.
- 2.3 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Anlagenbetreiber entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Anlagenbetreibers.
- 2.4 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten EE-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Anlagenbetreibers zu betreiben, soweit nicht nach § 10a EEG eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 2.5 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.
- 2.6 Die vom Netzbetreiber im Bereich des Messstellenbetriebs erbrachten Leistungen werden vom Anlagenbetreiber gemäß Preisblatt (Anlage 4) vergütet. Die dort in Ziffer 2 genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers zum Messstellenbetrieb genannte Entgelt für den Messstellenbetrieb (für Anlagenbetreiber) ändert. Das zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns veröffentlichte Entgelt für Messstellenbetrieb (für Anlagenbetreiber) beträgt 14,80 €/Jahr zzgl. Umsatzsteuer.

3. Einspeisevergütung

- 3.1 Der eingespeiste EE-Strom wird vom Netzbetreiber in der jeweiligen vom EEG vorgeschriebenen Höhe vergütet.
- 3.2 Der Anlagenbetreiber weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Einspeisevergütungen aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere auch den §§ 40 ff. EEG (anzulegende Werte) entspricht.
- 3.3 Der Anlagenbetreiber muss den in seiner Anlage mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 100 kW erzeugten EE-Strom nach §§ 20 oder 21a EEG direkt vermarkten oder selbst verbrauchen.
- 3.4 Eintragung in Marktstammdatenregister
Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die EEG-Anlage nach den Vorgaben der Marktstammdatenregisterverordnung im Marktstammdatenregister zu registrieren oder wenn erforderlich,

Änderungen durchzuführen und teilt dem Netzbetreiber unverzüglich die der Anlage zugeordnete MaStR-Nummer in Textform (an info@stadtwerke-trostberg.de) mit.

4. Mieterstrom

- 4.1 Der Anwendungsbereich gilt für neue PV-Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2021
- 4.2 Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2023 besteht für Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist, innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, und ohne Durchleitung durch ein Netz. § 3 Nummer 50 EEG 2023 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.
- 4.3 Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 EEG ist jeweils der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, den die Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Marktstammdatenregisterverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Inbetriebnahmen ab dem 1. Januar 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat.

5. Abrechnung

- 5.1 Der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 monatliche Abschlagszahlungen. Nach § 26 Abs. 1 EEG sind für den Vormonat Abschläge jeweils zum 15. Kalendertag in angemessenem Umfang zu leisten.
- 5.2 Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist.
- 5.3 Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird der Anlagenbetreiber, die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum **28. Februar** unentgeltlich zur Verfügung stellen. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.6, soweit unbestritten, werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.
- 5.4 Abrechnungs- und Leistungszeitraum für die Leistung des Netzbetreibers ist das Kalenderjahr.
- 5.5 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen BDEW-Anwendungs- bzw. Umsetzungshilfe zum EEG (www.bdew.de).
- 5.6 Die Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorgaben der Finanzverwaltung abgerechnet. Auf die Vergütung nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage 5).
- 5.7 Die Abrechnung der vom Anlagenbetreiber aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.
- 5.8 Entgelte, Rückvergütungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen.

6. Betrieb und Haftung

- 6.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Anlagenbetreibers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 6.2 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Netzanschlussregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einzuhalten.
- 6.3 Der Anlagenbetreiber wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Erzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Erzeugungsanlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.
- 6.4 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung

der Anlage des Anlagenbetreibers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen.

6.5 Im Übrigen haftet der Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach entsprechend dem § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

7. Vertragslaufzeit

7.1 Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

7.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von den Stadtwerken Trostberg Stromversorgung GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung (Anlage 7) automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Abrechnung, Rechnungstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

9. Sonstiges

9.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.

9.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

9.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.

9.5 Anlagen zum Vertrag sind

- Anlage 1: Schemaplan mit Eigentumsgrenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sowie Messeinrichtung
- Anlage 2: Inbetriebnahmeprotokoll für eine Eigenerzeugungsanlage
- Anlage 3: Datenblatt für Erzeugungsanlagen
- Anlage 4: Preisblatt
- Anlage 5: Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung
- Anlage 6: Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung
- Anlage 7: Datenschutzerklärung

Trostberg, den

Trostberg, den

.....
Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH

.....
Anlagenbetreiber

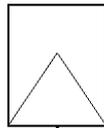
Schemaplan (Beispiel)

Anlagenanschrift:
 AnlagenStraße
 00001 AnlagenStadt

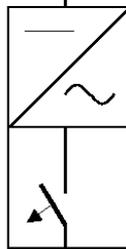
Anschlussnehmer:
 NameAnschlussnehmer
 AnschlussnehmerStraße
 00002 AnschlussnehmerStadt

Anlagenbetreiber:
 AnlagenbetreiberName
 AnlagenbetreiberStraße
 00000 AnlagenbetreiberStadt

Fotovoltaik-Generator



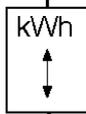
Wechselrichter netzgeführt



Schalt- und Schutzeinrichtung
 gem. VDE-AR-N 4105
 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“

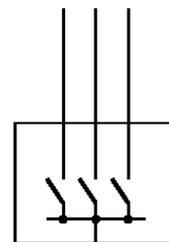
Erzeugungszähler

Drehstromzähler
 - ohne Leistungsmessung
 - ohne Rücklaufhemmung



Eigentümer:
 Netzbetreiber

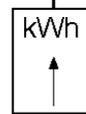
Zählpunktbezeichnung:
 DE.....



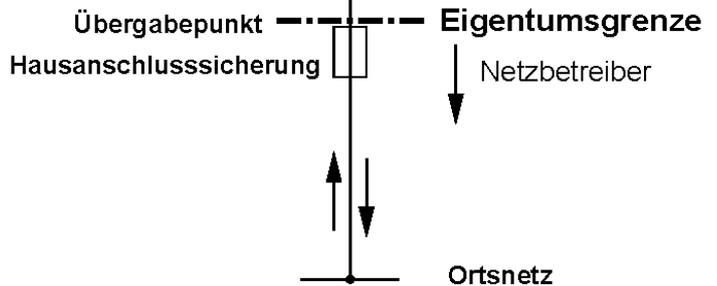
Stromkreisverteiler

Bezugszähler

Drehstromzähler
 - ohne Leistungsmessung



Eigentümer:
 Netzbetreiber
Zählpunktbezeichnung:
 DE.....



Ort, Datum: _____

Unterschrift Anlagenbetreiber: _____

Inbetriebnahmeprotokoll für eine Eigenerzeugungsanlage

für den Parallelbetrieb mit dem

Niederspannungsnetz

Mittelspannungsnetz

<p><u>Anlagenbetreiber</u></p> <p>Name: Straße PLZ, Ort: Telefon: Fax: E-Mail:</p> <p><u>Verknüpfungspunkt</u> (wenn abweichend vom Standort)</p> <p>Straße: PLZ, Ort:</p>	<p><u>Standort der Anlage</u></p> <p>Straße: PLZ, Ort: 83308 Trostberg</p> <p><u>Anlagenerrichter</u></p> <p>Fa./Name: PLZ, Ort: Telefon:</p>
--	--

1. Allgemeines

	In Ordnung	ja	nein
- Besichtigung der Anlage (Allgemeinzustand)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Übereinstimmung des Anlagenaufbaus mit der Planungsvorgabe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Übergabeschalteneinrichtung: Zugänglichkeit der Trennfunktion	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
- Aufbau der Abrechnungs-Messeinrichtung entsprechend den vertraglichen und technischen Bedingungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2. Entkupplungsschutzeinrichtungen

2.1 siehe separates Protokoll (dann keine Einträge unter 2.2 bis 2.4)

2.2 Prüfbericht über standardisierte Typprüfung liegt vor (dann keine Einträge in 2.3 bis 2.4)

Wenn ja:

	ja	nein
Funktionskontrolle der Schutzeinrichtung ausgeführt und Funktion in Ordnung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2.3 Überprüfung der Einstellwerte

Vorhandene Schutzfunktion	Einstellbereich	Einstellwert	wertichtig ausgelöst	nur Sichtkontrolle des Einstellwertes
<input type="radio"/> Spannungsrückgangsschutz				
<input type="radio"/> Spannungssteigerungsschutz				
<input type="radio"/> Frequenzrückgangsschutz				
<input type="radio"/> Frequenzsteigerungsschutz				
<input type="radio"/> Vektorsprungrelais oder Lastsprungrelais				

2.4 Überprüfung der Abschaltzeit (Ersatz für AWE/KU-Simulation)

Überprüfung erforderlich Gemessene Abschaltzeit Vorgabe des Netzbetreibers erfüllt:	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>	ms <input type="radio"/>
3. Messeinrichtung, Zuschaltbedingungen, Kompensation			
	In Ordnung	ja	nein
3.1 Anlaufprüfung der Zähler für Bezug und Rücklieferung ausgeführt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.2 Zuschaltbedingungen nach VDEW-Richtlinie erfüllt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.3 Kompensationsanlage schaltet mit Generator zu und ab	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. Technische Datenblätter der eigensetzten elektrischen Komponenten sind beigelegt			
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5. Anmerkungen:			
_____ _____ _____			
Die Eigenerzeugungsanlage wurde in Anwesenheit des Anlagenbetreibers in Betrieb gesetzt. Mit der Unterzeichnung des Protokolls erklärt der Anlagenbetreiber, dass die Bedingungen der VDEW-Richtlinie für Eigenerzeugungsanlagen am			
<input type="radio"/> Niederspannungsnetz			
<input type="radio"/> Mittelspannungsnetz			
erfüllt sind.			
Inbetriebnahmedatum: _____			
Ort, Datum _____ Anlagenerrichter: _____			
Ort, Datum _____ Anlagenbetreiber: _____			

Datenblatt für Erzeugungsanlage

Gemäß Datenblatt F.2, VDE-AR-N 4105: 2011-8 und Datenblatt F.1 gemäß BDEW TR EEA MS 2008-06, vom Anlagenerrichter zu erstellen, die Vorlage des Datenblatts ist der VDE-AR-N 4105: 2011-08 im Anhang zu entnehmen; diese ist über das VDE-Normenwerk käuflich zu erwerben.

VDE-AR-N 4105:2011-08

F.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen

Datenblatt – Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (vom Anschlussnehmer auszufüllen; für jede Erzeugungseinheit ein Datenblatt)	
Anlagenanschrift	Vorname, Name _____ Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____
Energieart	<input type="checkbox"/> Sonne <input type="checkbox"/> Wind <input type="checkbox"/> Wasser Sonstige _____
BHKW mit:	<input type="checkbox"/> Biogas <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Öl Sonstige _____ <input type="checkbox"/> mit monovalenter Betriebsweise
Erzeugungsanlage	max. Wirkleistung P_{Amax} _____ kW max. Scheinleistung S_{Amax} _____ kVA
Netzeinspeisung	<input type="checkbox"/> 1-phasig <input type="checkbox"/> 2-phasig <input type="checkbox"/> 3-phasig <input type="checkbox"/> Drehstrom
Betriebsweise	Inselbetrieb vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Motorischer Anlauf vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Mustervorlage gemäß VDE-AR-N 4105: 2011-08
Blindleistungskompensation der Kundenanlage	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden vorhanden mit _____ kVAr
	Anzahl Stufen _____ Blindleistung je Stufe _____ kVAr
	Verdrosselungsgrad bzw. Resonanzfrequenz _____
Erzeugungseinheiten*	Hersteller _____ Typ _____
	max. Wirkleistung P_{Emax} _____ kW max. Scheinleistung S_{Emax} _____ kVA
	Nennspannung(AC) U_n _____ V Bemessungsstrom (AC) I_r _____ A
	Kurzschlussstrom I_k _____ kA Anlaufstrom I_a _____ A
	Anzahl baugleicher Einheiten _____ Eigenbedarf _____ kVA
	<input type="checkbox"/> Umrichter <input type="checkbox"/> Asynchrongenerator <input type="checkbox"/> Synchrongenerator
Umrichter	<input type="checkbox"/> selbstgeführt; Pulsfrequenz: _____ kHz <input type="checkbox"/> netzgeführt; Pulszahl: _____
Oberschwingungen	<input type="checkbox"/> Ströme nach DIN EN 61000-3-2 (VDE 0838-2) bzw. DIN EN 61000-3-12 (VDE 0838-12) <input type="checkbox"/> nach beigefügter Anlage
Bemerkungen	_____

Anmerkung *: Bei PV-Anlagen sind die Angaben für die Umrichter aufzuführen.

Preisblatt

für Einspeisungen aus Photovoltaik-Anlagen

Gültig ab 01.01.2021

1. Vergütung des eingespeisten Stroms aus erneuerbaren Energien

Die Vergütung des in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Stroms hängt von der installierten Leistung und vom Inbetriebnahmedatum Ihrer PV-Anlage ab. Die Regelungen zur Vergütung sind in § 48 EEG 2021 festgelegt.

2. Preise für Leistungen des Netzbetreibers

Im Zusammenhang mit der Einspeisung erbringt der Netzbetreiber folgende Dienstleistung:

<input checked="" type="checkbox"/>	Messstellenbetrieb	14,80 €/Jahr
<input checked="" type="checkbox"/>	Umbau/Wechsel der Messeinrichtung	0 € einmalig

(Stand: 07.06.2023)

3. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in o. g. Preisen nicht enthalten.

6. Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats

Der Netzbetreiber überweist die Vergütungen auf das oben angegebene Konto und ist bis auf Widerruf berechtigt, Überzahlungen vom oben genannten Konto abbuchen zu lassen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Der Anlagenbetreiber ermächtigt den Netzbetreiber, Zahlungen vom Konto des Anlagenbetreibers mittels Lastschrift einzuziehen. Der Anlagenbetreiber weist sein Kreditinstitut an, die vom Netzbetreiber auf das Konto des Anlagenbetreibers gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Anlagenbetreiber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die vom Anlagenbetreiber mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichtet.

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, jede Änderung meiner / unserer umsatzsteuerlichen Verhältnisse (z. B. Änderung der Steuernummer, Anwendung der Kleinunternehmerregelung) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Eine nach den Vorschriften des UStG unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber ausbezahlte Umsatzsteuer werde(n) ich / wir sofort rückerstatten. Ich / wir ersetzen dem Netzbetreiber zudem seinen Aufwand für jede Rechnungsänderung, die z.B. aus einer geänderten Mitteilung zur Kleinunternehmerregelung oder aus dem nicht mitgeteilten Vorliegen meiner / unserer Wiederverkäufereigenschaft nach dem UStG resultiert.

Ort, Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Begriffserläuterungen zur Umsatzsteuererklärung (Stand 01.01.2020)

Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Anlagenbetreiber gilt in der Regel umsatzsteuerlich als Unternehmer.

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Unternehmer mit einem Vorjahresabsatz von weniger als 22.000 Euro und einem laufenden Umsatz von voraussichtlich weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.

Anlage 6

Fragebogen zur Eigenversorgung

Name Anlagenbetreiber:

Anschrift Anlagenbetreiber:

Für Strom aus Anlagen, die zur Eigenversorgung genutzt werden, ist der Netzbetreiber nach § 61 Abs. 1 EEG verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Eigenversorgung ist gemäß § 3 Nr. 19 EEG der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzungen der Eigenversorgung ist, dass Anlagenbetreiber und Letztverbraucher personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
 - Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom beträgt weniger als 30.000 kWh pro Kalenderjahr.
Sollte sich der Eigenverbrauch zu einem späteren Zeitpunkt auf über 30.000 kWh pro Kalenderjahr erhöhen, z.B. aufgrund der Installation eines Stromspeichers, so teilt dies der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit.
 - Der selbst- bzw. eigenverbrauchte Strom kann mehr als 30.000 kWh pro Kalenderjahr betragen.
Spätestens zum 28. Februar des Folgejahres teilt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den tatsächlichen Eigenverbrauch mit.
- Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt.
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber zuständig, vgl. § 61 j Abs.1 Nr.3 EEG.)

Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber mit.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift Anlagenbetreiber)

Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH. Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 2, 83308 Trostberg, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@stadtwerke-trostberg.de.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift), Vertragsdaten (z.B. Kundennummer, Anlagenschlüssel, Datum der Inbetriebnahme), Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

2 (Kategorien von) Empfängern / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein: Druckdienstleister, Callcenter, Analysespezialisten, Auskunfteien, Messstellenbetreiber und vorgelagerte Netzbetreiber.

3 Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (s. 2. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

4 Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an unser Unternehmen Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH. Sie erreichen unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 2, 83308 Trostberg, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@stadtwerke-trostberg.de. wenden. Das umfasst das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5 Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten (s. Kategorien personenbezogener Daten) bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

5.1 Widerspruchsrecht

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe 2.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse) oder im öffentlichen Interesse (siehe 2.4 Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

5.2 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung)

6 Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

6.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich.

6.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

6.3 Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern.
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

6.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung sowie zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich machen.

Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen.

7 Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z.B. Auskunfteien, erhalten.

8 Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen. Wir werden Sie über Änderungen rechtzeitig informieren.